

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Timber and Building Supplies Holland N.V.

Fassung März 2024

Artikel 1 Allgemeines

1. "Verkäufer" bedeutet Timber and Building Supplies Holland N.V. K.v.K. Nr. 37077570 und alle damit verbundenen (juristischen) Personen und/oder Unternehmen sowie deren Rechtsnachfolger.
2. Unter "Käufer" ist jede (juristische) Person zu verstehen, die einen Vertrag mit dem Verkäufer abgeschlossen hat oder abschließen möchte, und neben diesem auch sein(e) Vertreter, Bevollmächtigter(n), Abtretungsempfänger und Erbe(n).
3. Unter "Waren"/"das Gelieferte" sind alle vom Verkäufer gelieferten Produkte sowie alle vom Verkäufer erbrachten Dienstleistungen zu verstehen.

Artikel 2 Anwendbarkeit

1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Kostenvoranschläge und Verträge über den Kauf und Verkauf von Waren und/oder Dienstleistungen jeglicher Art des Verkäufers und sind untrennbar mit ihnen verbunden.
2. Ein Abweichen von diesen Bedingungen ist nur möglich, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. In allen anderen Fällen wird abweichenden Klauseln des Käufers ausdrücklich widersprochen.
3. Diese Bedingungen wurden bei der Handelskammer unter der Nummer 37077570 hinterlegt.
4. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen das Gesetz und/oder die Angemessenheit und Billigkeit verstoßen, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig anwendbar.

Artikel 3 Angebote

1. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind alle Angebote und Kostenvoranschläge unverbindlich, sowohl hinsichtlich der Preise als auch der Lieferfristen, auch wenn das Angebot eine Annahmefrist enthält.
2. Alle Preisangebote verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und andere staatliche Abgaben oder Gebühren.
3. Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Annahme durch den Käufer und der tatsächlichen Ausführung des Vertrages durch den Verkäufer Preiserhöhungen eingetreten sind, z. B. in Bezug auf Steuern, Wechselkurse, Roh- und/oder Verpackungsmaterial, ist der Verkäufer berechtigt, diese Erhöhungen an den Käufer weiterzugeben, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
4. Beim Verkauf auf Abruf werden dem Käufer die Kosten für - zum Beispiel - Einfuhr-/Ausfuhrzölle, Transport- und Entladekosten, Abgaben, Steuern und/oder Versicherungen gesondert in Rechnung gestellt. Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Annahme durch den Käufer und der tatsächlichen Ausführung des Vertrags durch den Verkäufer Preiserhöhungen in Bezug auf die oben genannten Punkte eintreten, ist der Verkäufer berechtigt, diese Erhöhungen an den Käufer weiterzugeben, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart.
5. Erhöht ein Lieferant des Verkäufers zwischen dem Zeitpunkt der Annahme durch den Käufer und der tatsächlichen Ausführung des Vertrags durch den Verkäufer den Preis der vom Käufer bestellten Waren, so ist der Verkäufer berechtigt, diese Erhöhung an den Käufer weiterzugeben, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
6. Die in Abbildungen, Mustern, Proben, Farbpaletten, Katalogen, technischen Zeichnungen, Ratschlägen und zusätzlichen Informationen, die der Verkäufer auf andere Weise zur Verfügung stellt, genannten Daten sind für den Verkäufer nicht verbindlich und dienen nur als Anhaltspunkt.
7. Der Verkäufer haftet nicht für Irrtümer und Abweichungen von Preisen, Abbildungen, Zeichnungen und Maß- und Gewichtsangaben in Preislisten und bei Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen.
8. Der Käufer ist für die von ihm angegebenen Maße und Mengen verantwortlich. In Bezug auf die vom Käufer angegebenen Maße der zu liefernden Holzprodukte gelten Abweichungstoleranzen, es sei denn, solche Toleranzen werden im Voraus schriftlich ausgeschlossen.

Artikel 4 Verwirklichung

1. Ein verbindlicher Vertrag kommt durch schriftliche Annahme, auch per E-Mail, bzw. Bestätigung der Bestellung durch den Verkäufer oder tatsächliche Ausführung der Bestellung durch den Käufer zustande.
2. Die Auftragsbestätigung gilt als genaue und vollständige Wiedergabe der Bestellung, es sei denn, der Käufer hat vor der tatsächlichen Lieferung schriftlich das Gegenteil mitgeteilt.
3. Zusätzliche oder geänderte Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden, sowie Vereinbarungen oder Zusagen von Mitarbeitern des Verkäufers stellen ein neues Angebot dar und binden den Verkäufer nur, wenn sie vom Verkäufer gemäß Absatz 1 dieses Artikels bestätigt wurden.
4. Der Verkäufer ist berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Vertrages vom Käufer eine Sicherheit für die Erfüllung seiner gesamten Zahlungsverpflichtung zu verlangen.
5. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Bestellungen, Aufträge und/oder Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Artikel 5 Lieferung und Risiko

1. Bei frachtfreier Lieferung reist die Ware auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Die Wahl des Transportmittels liegt im Ermessen des Verkäufers.
2. In allen anderen Fällen reist die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers.
3. Ungeachtet des Absatzes 1 dieses Artikels geht das Risiko der Belästigung stets zu Lasten des Käufers.
4. Wenn vereinbart wurde, dass die Waren auf direktem Wege aus dem Ausland geliefert werden, geht das Risiko einer nicht zufriedenstellenden (sowohl qualitativ als auch quantitativ) und/oder nicht rechtzeitigen Ankunft sowie das Risiko von und während der Lieferung vollständig zu Lasten des Käufers.
5. Bei frachtfreier Lieferung ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware bis zu dem Punkt zu transportieren, an dem das Fahrzeug auf ein ordnungsgemäß befahrbares (präpariertes) Gelände oder das Schiff auf eine ordnungsgemäß befahrbare Wasserstraße gelangen kann. Soweit nicht anders vereinbart, hat der Käufer für die rechtzeitige Erteilung der erforderlichen Genehmigungen,

- Befreiungen und Erlaubnisse innerhalb des Transportgebietes zu sorgen. Der Käufer ist verpflichtet, für eine gute Zugänglichkeit des Ortes zu sorgen, an dem die Ware entladen werden soll. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware an diesem Ort in Empfang zu nehmen und unverzüglich abzuladen. Unterlässt der Käufer dies, so haftet er für die daraus entstehenden Kosten.
6. Wenn ein vom Verkäufer angenommener Auftrag nicht ausgeführt werden kann, weil der Lieferant des Verkäufers, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nicht mehr liefern kann, kann der Verkäufer dem Käufer eine Alternative anbieten. Wenn der Käufer mit der angebotenen Alternative nicht einverstanden ist, hat der Verkäufer das Recht, sich ohne gerichtliche Intervention auf die Auflösung des betreffenden Teils des Vertrags zu berufen. Der Verkäufer haftet nicht für die nicht (vollständige) Erfüllung des Auftrags.

Artikel 6 Lieferzeiten

1. Die Lieferzeiten werden in Absprache festgelegt. Die vom Verkäufer angegebenen Liefertermine und/oder -fristen sind jedoch nur indikativ und stellen ausdrücklich keine Frist dar, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
2. Verzögert sich die Lieferung durch eine Änderung der Umstände, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer dieser Verzögerung. Der Verkäufer hat den Käufer rechtzeitig über eine Verzögerung zu informieren. Eine verspätete Lieferung berechtigt den Käufer nicht zur Auflösung des Vertrags, zur Verweigerung der Entgegennahme und/oder Bezahlung der Waren oder zur Forderung von Schadenersatz.
3. Sind keine Abruftermine vereinbart, so ist der Verkäufer 3 Monate nach Bestellung zur Zahlung berechtigt.
4. Ist der Auftrag 3 Monate nach der Bestellung nicht oder nur teilweise abgerufen worden, so ist der Verkäufer, sofern nicht eine strenge Frist vereinbart ist, berechtigt, den Käufer schriftlich aufzufordern, den gesamten Auftrag noch innerhalb von 3 Monaten abzurufen.
5. Der Verkäufer ist berechtigt, Lagergebühren zu berechnen, solange die abgerufenen Materialien nicht vollständig vom Käufer abgeholt wurden.
6. Der Verkäufer ist berechtigt, in Teilen zu liefern. In diesem Fall wird der Verkäufer immer die Lieferbedingungen für jede Teillieferung angeben.

Artikel 7 Rücklieferungen

1. Rücksendungen können ohne vorherige Rücksprache nicht angenommen werden. Wenn die Ware zurückgeschickt werden kann, werden Kosten berechnet, die beim Verkäufer erfragt werden können.
2. Vollständig oder teilweise verarbeitete Waren, beschädigte Waren und verpackte Waren, deren Verpackung fehlt oder beschädigt ist, können nicht zurückgegeben werden.

Artikel 8 Zahlungen

1. Für einen Käufer mit einer K.v.K.-Nummer besteht neben den üblichen Zahlungsmöglichkeiten (Ideal, Kreditkarte, Pin und Bargeld) auch die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auf Rechnung zu kaufen. Dazu muss der Käufer ein (Online-)Antragsformular ausfüllen, das die notwendigen Angaben für eine Bonitätsprüfung enthält. Diese Maßnahme dient dem Schutz des Verkäufers vor möglichen Zahlungsausfällen. Stellt der Verkäufer auf der Grundlage der externen Bonitätsauskunft einen positiven Score fest, kann der Käufer auf Rechnung einkaufen, sofern er sich im Voraus mit den festgelegten Zahlungsbedingungen und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt. Aus einem erteilten Positiv-Score können keine Rechte abgeleitet werden. Der Verkäufer kann die festgelegten Bonitätskriterien und Zahlungsbedingungen jederzeit einseitig ändern und/oder widerrufen.
2. Die Zahlung erfolgt wie in der Vereinbarung angegeben. Wenn nichts vereinbart wurde, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Die Zahlungsfrist ist eine Frist, nach deren Ablauf der Käufer in Verzug ist.
3. Alle dem Käufer in Rechnung gestellten Beträge sind ohne Skonto oder Abzug zu zahlen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung von Rechnungen auszusetzen und/oder zu verrechnen.
4. Wenn der Käufer mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist, wird der gesamte dem Verkäufer geschuldete Betrag, ob fällig oder nicht, sofort fällig.
5. Bei Zahlungsverzug gemäß Artikel 8.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen schuldet der Käufer dem Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % des Rechnungsbetrags für jeden Monat, in dem der Käufer mit der Zahlung in Verzug ist. Ein Teil des Monats wird als ein ganzer Monat gezählt, beginnend mit dem ersten Tag nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist.
6. Wenn der Verkäufer aufgrund des Verzugs des Käufers gezwungen ist, seine Forderung zur Eintreibung auszulagern, gehen alle damit zusammenhängenden Kosten wie administrative, gerichtliche und außergerichtliche Kosten, einschließlich der Kosten für einen Konkursantrag, zu Lasten des Käufers. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 15 % des unbezahlten Betrags, mit einem absoluten Mindestbetrag von 500,00 €.
7. Ist der Käufer mit der Zahlung an den Verkäufer in Verzug, ist der Verkäufer berechtigt, die weitere Erfüllung aller damit zusammenhängenden Verträge auszusetzen, bis die Zahlung erfolgt ist. Bei weiteren Lieferungen kann Vorauszahlung verlangt werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
8. Der Verkäufer kann sowohl mit seiner eigenen Forderung als auch mit der eines verbundenen Unternehmens des Käufers und/oder der mit ihm verbundenen Unternehmen aufrechnen.

Artikel 9 Überwachung und Werbung

1. Die auf den Frachtbriefen, Lieferscheinen oder ähnlichen Dokumenten angegebenen Mengen gelten als richtig, wenn nicht sofort nach Erhalt - und vor der Verarbeitung und/oder Bearbeitung - eine Beanstandung erfolgt. Ungenauigkeiten in den Mengenangaben sind vom Käufer auf dem Frachtbrief oder der Quittung zu vermerken.
2. Der Käufer muss die gelieferte Ware innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung auf sichtbare Mängel überprüfen. Von dem Käufer wird erwartet, dass er das Verpackungsmaterial der gelieferten Waren im Rahmen dieser

- Prüfung sorgfältig behandelt. Reklamationen aufgrund von sichtbaren Mängeln verfallen, wenn der Käufer den Mangel nicht innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Ware schriftlich beim Verkäufer gemeldet hat.
- Alle etwaigen Mängel, die nicht in den Absätzen 1 und 2 beschrieben sind, müssen dem Verkäufer innerhalb von 8 Tagen, nachdem der Käufer einen Mangel festgestellt hat oder vernünftigerweise hätte feststellen können, schriftlich unter genauer Angabe der Art und des Grundes der Beanstandung mitgeteilt werden. Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Käufer nicht mehr auf einen Mangel der Leistung berufen.
 - Beanstandungen von Waren, die ganz oder teilweise beschädigt, bearbeitet und/oder behandelt wurden, können nicht akzeptiert werden.
 - Der Käufer muss etwaige Fehler in einer Rechnung innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Rechnung an den Verkäufer melden. Andernfalls gilt die Rechnung als korrekt.
 - Reklamationen geben dem Käufer nicht das Recht, die Auflösung des Vertrags zu verlangen oder die Zahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten, auszusetzen oder aufzuschieben. Eine Aufrechnung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 10 Qualität

- Sofern beim Verkauf nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, wird Normalqualität geliefert. Abweichungen in den Abmessungen und/oder der Anzahl pro Handelseinheit sind gemäß den Industrienormen zulässig. Die Abweichungsnormen des Herstellers und/oder Lieferanten werden als normal angesehen.
- Für Farbabweichungen, die nicht über Farbnuancen hinausgehen und im Ermessen des Verkäufers liegen, übernimmt der Verkäufer keine Haftung. Dies berechtigt den Käufer nicht zur Ablehnung der Lieferung.
- Etwaige Garantien des Lieferanten/Herstellers werden in vollem Umfang an den Käufer weitergegeben; auch die Ansprüche des Käufers finden hierin ihre Grenzen.

Artikel 11 Haftung

- Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, es sei denn, dass diese Schäden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind.
- Für indirekte Schäden, einschließlich entgangenen Gewinns und so genannter Folgeschäden, einschließlich Stagnationsschäden, Bauverzögerungen, Auftragsverluste und dergleichen, die dem Käufer und/oder Dritten als direkte oder indirekte Folge von Mängeln entstehen, haftet der Verkäufer in keinem Fall.
- Der Verkäufer haftet niemals für Schäden oder Mängel an bestimmten Materialien, Teilen und Konstruktionen, die - möglicherweise abweichend von den geltenden Vorschriften - ausdrücklich vom Käufer oder in dessen Namen vorgeschrieben oder vom Käufer zur Verfügung gestellt werden. Auch haftet der Verkäufer niemals für Abweichungen bei den vom Käufer gemachten Angaben zu Mengen und Abmessungen.
- Der Verkäufer haftet Dritten gegenüber in keinem Fall für Schäden, aus welchem Grund auch immer. Der Käufer stellt den Verkäufer von allen (erfolgreichen) Schadensersatzansprüchen Dritter in Bezug auf die vom Verkäufer gelieferten Waren frei, unabhängig von der Ursache oder dem Zeitpunkt des Schadens.
- Der Verkäufer haftet nicht für eine fehlerhafte Anwendung und Verarbeitung der gelieferten Materialien durch den Käufer oder Dritte.
- Alle Ratschläge, Daten und Gebrauchsanweisungen werden vom Verkäufer nach bestem Wissen und Gewissen, aber völlig unverbindlich erteilt, ohne dass daraus eine Haftung für den Verkäufer entsteht. Der Verkäufer ist niemals verantwortlich für die endgültige Eignung der Waren für jede einzelne Anwendung durch den Käufer, noch für irgendeine Beratung hinsichtlich der Verwendung oder Anwendung der Waren. Auch dann nicht, wenn dieser Zweck dem Verkäufer bekannt gegeben wurde.
- Soweit die Nichterfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch den Käufer eine Haftung des Verkäufers gegenüber Dritten zur Folge hat, verpflichtet sich der Käufer hiermit, den Verkäufer von allen Folgen einer solchen Haftung freizustellen.
- Die Frist, innerhalb derer der Verkäufer auf Schadensersatz verklagt werden kann, ist in jedem Fall und unter Androhung der Verwirkung der Rechte auf einen Zeitraum von 14 Tagen nach Eintritt des schädigenden Ereignisses begrenzt.
- Rechtsansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Grund, müssen bei Strafe des Verfalls aller Rechte und Ansprüche spätestens 12 Monate nach Schadenseintritt bei dem nach diesem Vertrag zuständigen Gericht geltend gemacht werden (siehe Artikel 17), es sei denn, diese Rechtsansprüche sind nach den geltenden Verträgen, Gesetzen oder Verordnungen früher verjährt.
- Wenn und soweit eine Garantie des Lieferanten/Herstellers der Waren besteht, erlischt jeder Anspruch auf Schadensersatz automatisch nach Ablauf dieser Garantiefrist.
- Im Falle einer Haftung des Verkäufers ist diese auf den Rechnungswert der betreffenden (Teil-)Lieferung ohne Mehrwertsteuer begrenzt.
- Jede vom Verkäufer beschäftigte Person und jede vom Verkäufer beschäftigte Hilfsperson ist berechtigt, sich auf die vorstehenden Absätze dieses Artikels zu berufen, als ob sie selbst Partei des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Vertrags wäre.

Artikel 12 Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten und zu liefernden Waren bleiben das ausschließliche Eigentum des Verkäufers, bis alle Forderungen, die der Verkäufer gegenüber seinem Käufer hat oder haben wird, vollständig beglichen sind. Dazu gehören in jedem Fall alle Forderungen in Bezug auf die gelieferten und/oder zu liefernden Waren/Dienstleistungen sowie alle Forderungen wegen Nichterfüllung durch den Käufer und die Begleichung von Kontokorrentsalden, einschließlich Zinsen und Kosten im Sinne von Artikel 3:92 Absatz 2 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- Solange das Eigentum an den Waren nicht auf den Käufer übergegangen ist, darf der Käufer die Waren nicht verpfänden, das Eigentum übertragen oder Dritten ein anderes Recht an den Waren einräumen, es sei denn, dies geschieht im Rahmen der normalen Ausübung seiner Tätigkeit. Der Käufer verpflichtet sich, auf erstes Anfordern des Verkäufers an der Begründung eines Pfandrechts an den Forderungen mitzuwirken, die der Käufer aufgrund

des Weiterverkaufs von Waren gegenüber seinen Abnehmern erwirbt oder erwerben wird.

- Der Verkäufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten und noch im Besitz des Käufers befindlichen Waren zurückzunehmen, wenn der Käufer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist oder in Zahlungsschwierigkeiten gerät oder zu geraten droht. Der Käufer gewährt dem Verkäufer jederzeit freien Zugang zu seinem Gelände und/oder seinen Gebäuden, um die Waren zu prüfen und/oder die Rechte des Verkäufers auszuüben.
- Die durch die Ausübung des Eigentumsrechts durch den Verkäufer entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

Artikel 13 Höhere Gewalt

- Im Falle von höherer Gewalt werden die Liefer- und sonstigen Verpflichtungen des Verkäufers ausgesetzt. Dauert der Zeitraum, in dem die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, länger als sechs Monate, haben beide Parteien das Recht, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention zu kündigen, ohne dass in diesem Fall eine Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz besteht.
- Wenn der Verkäufer bei Eintritt höherer Gewalt seine Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder nur teilweise erfüllen kann, ist der Verkäufer berechtigt, den bereits gelieferten Teil oder den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und der Käufer ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als handele es sich um einen gesonderten Vertrag.
- Unter höherer Gewalt im Sinne von Art. 6:75 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist ein Leistungshindernis zu verstehen, das durch Umstände verursacht wird, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und die dem Verkäufer nicht zuzurechnen sind. Darunter fallen u.a. Störungen und Versäumnisse von Dritten, die an der Lieferung von Waren an den Verkäufer beteiligt sind. Als höhere Gewalt gilt auch die Nichtlieferung, verspätete Lieferung oder nicht ordnungsgemäße Lieferung durch den Verkäufer infolge von: Feuer, Wasserschäden, Umweltkatastrophen, Krieg, Streiks, übermäßiger Abwesenheit von Mitarbeitern, Personalmangel, Verzögerungen bei Zulieferern, Witterungsbedingungen, technischen Störungen beim Verkäufer oder seinen Zulieferern, fehlenden/zurückgezogenen Transportmöglichkeiten, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und Schließung von Landesgrenzen.

Artikel 14 Auflösung und Löschung

- Wenn der Käufer eine (Zahlungs-)Verpflichtung, die sich aus einem mit dem Verkäufer geschlossenen Vertrag ergibt, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, trotz einer Zahlungsaufforderung unter Angabe einer angemessenen Frist, sowie im Falle eines Zahlungsaufschubs, eines Antrags auf Zahlungsaufschub, eines Konkurses, einer Zwangsverwaltung oder einer Liquidation des Unternehmens des Käufers, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Einschreiten ganz oder teilweise aufzulösen, wobei er sich das Recht auf Schadenersatz vorbehält, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 8. Die beiderseitig bestehenden Forderungen werden hiermit sofort fällig und zahlbar.
- Die vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrages erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der dazu berechtigten Partei. Bevor der Käufer dem Verkäufer eine schriftliche Aufklärung zukommen lässt, muss der Käufer den Verkäufer immer erst schriftlich in Verzug setzen und dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner bisherigen Verpflichtungen oder zur Behebung von Mängeln setzen, wobei der Käufer diese Mängel genau schriftlich zu melden hat.
- Wenn der Verkäufer der Auflösung zustimmt, ohne dass ein Verzug des Verkäufers vorliegt, werden die beiderseitig bestehenden Forderungen sofort fällig. Der Verkäufer hat in jedem Fall zunächst Anspruch auf Ersatz aller Vermögensschäden wie Kosten, entgangener Gewinn und angemessene Kosten zur Feststellung von Schaden und Haftung. Im Falle einer Teilkündigung kann der Käufer keine Rückgängigmachung der vom Verkäufer bereits erbrachten Leistungen verlangen, und der Verkäufer hat vollen Anspruch auf Bezahlung der vom Verkäufer bereits erbrachten Leistungen.
- Der Verkäufer ist berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention oder Inverzugsetzung ganz oder teilweise aufzulösen, wenn der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, für insolvent erklärt wird, einen Zahlungsaufschub beantragt, zur gesetzlichen Umschuldung zugelassen wird oder auf andere Weise die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder Teile davon verliert. In diesen Fällen wird jede Forderung des Verkäufers gegenüber dem Käufer sofort und in voller Höhe fällig.

Artikel 15 Verarbeitung von Waren

- Unter Verarbeitung versteht man das Keilzinken, Kleben, Grundieren, Lackieren, Konservieren, Hobeln, Schleifen, Fräsen, Sägen, Trocknen und/oder die sonstige Verarbeitung von Waren.
- Der Verkäufer haftet nicht für Beschädigung oder sonstige Wertminderung der zu bearbeitenden Güter. Der Verkäufer versichert die zu bearbeitenden Güter nicht gegen irgendein Risiko.
- Der Käufer ist verpflichtet, die verarbeiteten Waren innerhalb von 7 Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung abzunehmen. Geschieht dies nicht, hat der Verkäufer Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch die verspätete Abholung der Ware entsteht.

Artikel 16 Datenschutz

- Alle Daten, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung stellt, werden vom Verkäufer so lange aufbewahrt, wie es notwendig und gesetzlich zulässig ist.
- Wenn es für den Verkäufer erforderlich ist, kann der Verkäufer bestimmte Daten an einen oder mehrere seiner Partner weitergeben, die mit dem Verkäufer zusammenarbeiten. In diesem Fall hat der Verkäufer mit diesen Partnern vertraglich vereinbart, dass sie die Daten nur für den Zweck verwenden dürfen, für den sie zur Verfügung gestellt wurden (Verkauf von Produkten), und dass sie die Daten vertraulich behandeln müssen. Die Art und Weise, in der der Verkäufer personenbezogene Daten verarbeitet, ist in der Datenschutzerklärung des Verkäufers beschrieben. Die aktuellste Fassung der Datenschutzerklärung ist auf der Website des Verkäufers zu finden und ist Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Artikel 17 Anwendbares Recht / zuständiges Gericht

1. Alle Verträge, auf die diese Bedingungen für anwendbar erklärt werden, unterliegen dem Niederländischen Recht.
2. Alle Streitigkeiten werden vom Landgericht Noord-Holland entschieden, es sei denn, der Verkäufer bringt die Streitigkeit vor ein anderes zuständiges Gericht.